



Corporate Governance

Corporate Governance ist in den letzten Jahren zu einem die Wirtschaft beherrschenden Begriff geworden. Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung hat mit der Gesamtorganisation in den Jahren 1998 bis 2000 und mit der Einführung von klaren Führungsstrukturen und Führungsrichtlinien, einem QMS und einer transparenten Geschäftspolitik in diesem Bereich grosse Vorarbeiten und Anstrengungen geleistet. Dieser Bericht enthält die wichtigen Informationen zur Corporate Governance der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung.

1. VERBANDSSTRUKTUR

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung ist die gesamtschweizerische Dachorganisation der querschnittgelähmten Menschen in der Schweiz und als solche ein autonomer Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie hat ihren Sitz in Nottwil.

Die SPV gliedert sich in Sektionen, sogenannte Rollstuhlclubs, die ihrerseits Vereine im Sinne von Art. 60 ZGB sind. Die Sektionen verfolgen dieselben Zielsetzungen wie die SPV. Die Rechte und Pflichten der Sektionen sind in den Verbandsstatuten der SPV verankert und ergeben sich aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) als Aktivmitglied: Natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele der Vereinigung beitragen wollen, was für Querschnittgelähmte vorausgesetzt wird. Aktivmitglieder finden Aufnahme in den Sektionen; mit der Aufnahme wird ein Sektionsmitglied zugleich Mitglied der Vereinigung. Aktivmitglieder sind in der Sektion, der sie angehören, stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen der Vereinigung.
- b) als Passivmitglied: Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Passivmitglieder der Vereinigung oder der Sektionen werden. Sie besitzen keine Mitgliedschaftsrechte.

2. KAPITALSTRUKTUR

Die SPV ist vollständig autonom und als Dachorganisation ein selbständiges Rechtssubjekt. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

3. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung und tagt ordentlicherweise jedes Jahr im 2. Quartal. Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten jeder Sektion und dem Zentralvorstand. Jede Sektion wählt an ihrer Generalversammlung die Delegierten oder der Vorstand bestimmt diese. Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen der SPV, namentlich dem Zentralvorstand und der Geschäftsleitung übertragen sind. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Rechnung;
- d) Décharge-Erteilung;
- e) Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Ernennung und Abberufung des Direktors;
- h) Genehmigung der Mitgliederbeiträge;
- i) Genehmigung der Beiträge an die Sektionen;
- j) Genehmigung des Jahresprogrammes;
- k) Aufnahme oder Ausschluss von Sektionen;
- l) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation;
- m) Genehmigung der Sektionsstatuten;
- n) Genehmigung und Änderung der Statuten der Vereinigung;
- o) Festsetzung der Sektionsbeiträge;
- p) Behandlung von Anträgen des Zentralvorstandes und/oder der Sektionen. Die Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle Nottwil einzureichen;
- q) Bereinigung von Differenzen zwischen dem Zentralvorstand und den Sektionen;
- r) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- s) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

4. ZENTRALVORSTAND

Der Zentralvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, dem Präsidenten, Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern ohne speziellen Aufgabenbereich (Beisitzern). Die Sektionen sollen angemessen im Zentralvorstand vertreten sein.

Die Anforderungen werden in einem Gesamtprofil des Zentralvorstandes festgelegt.

Mitarbeiter oder Funktionsträger der SPG können nicht gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstandes sein.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Verhandlung der Delegiertenversammlung beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung. Sie dürfen nicht gleichzeitig Delegierte ihrer Sektion sein.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, an die Generalversammlung der Sektionen Vertreter zu entsenden. Sie nehmen nur in beratender Funktion teil und haben kein Stimmrecht.

Mitglieder des Zentralvorstandes sind (Stand April 2014)

Name	Jahrgang	Zentralvorstand seit
Christian Betl	1971	2003
Thomas Schneider	1963	1999
Monika Rickenbach	1960	1999
Marie-Thérèse Fischer-Bise	1957	2001
Martin Cotting	1970	2010
Stephan Bachmann	1967	2013

Präsidium

Der Präsident stellt die Oberaufsicht durch den Zentralvorstand sicher. Er vertritt die SPV gegen aussen und kann die Vertretung der Vereinigung gegen aussen an den Vizepräsidenten oder den Direktor delegieren.

Er leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes und hat alle Kompetenzen inne, die ihm durch Gesetz, die Statuten oder die Reglemente übertragen werden.

Wahl und Amtszeit

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar. Die Mitgliedschaft im Zentralvorstand ist auf 12 Jahre begrenzt. Falls ein Zentralvorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit zusätzlich ins Präsidium gewählt wird, beträgt die maximale Mitgliedschaft im Zentralvorstand 16 Jahre. Spätestens mit dem Datum der ordentlichen Delegiertenversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres des Zentralvorstandsmitgliedes folgt, endet die Amtszeit jedes Mitgliedes. Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Delegiertenversammlung von diesem Grundsatz abweichen und eine begründete Ausnahmeregelung treffen.

Interne Organisation

Der Zentralvorstand kennt folgende Funktionen:

Präsident
Vizepräsident
Beisitzer

Das Präsidium wird von Christian Betl als Präsident wahrgenommen. Als Vizepräsident amtiert Thomas Schneider. Die übrigen Mitglieder sind Beisitzer.

Die Hauptaufgaben des Zentralvorstandes richten sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, insbesondere Art. 60 ff, den Statuten der SPV und dem internen Organisationsreglement.

Die Geschäftsführung ist an den Direktor und an die Geschäftsleitung der SPV delegiert. Der Direktor führt den Vorsitz der Geschäftsleitung.

Kompetenzregelung ZV-DV

Die Kompetenzregelung zwischen der DV und dem ZV ist in den Statuten geregelt. Der Zentralvorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der SPV zu besorgen und diese zu vertreten. Der Zentralvorstand übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus.

Dem Zentralvorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Er übt die Oberleitung über die SPV aus. Er erteilt die notwendigen Weisungen.
2. Er erstellt das Leitbild, legt die Strategie der SPV fest und definiert die Grundsätze der SPV-Politik.
3. Er legt die Organisation der SPV im Rahmen dieses Reglementes fest.
4. Er übt die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte und genehmigt die Reglemente der SPV.
5. Er hat das Antragsrecht an die Delegiertenversammlung für die Ernennung und Abberufung des Direktors und entscheidet auf Antrag des Direktors über die Ernennung und Abberufung der Bereichsleiter.

6. Er genehmigt die Gehälter der Direktion sowie der Geschäftsleitungsmitglieder.
7. Er genehmigt das Jahresbudget.
8. Er genehmigt die Jahresrechnung, bevor diese der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.
9. Er besitzt das Antragsrecht an die DV hinsichtlich der Aufnahme oder dem Ausschluss von Sektionen.
10. Er vertritt die Vereinigung nach aussen, wobei diese Aufgabe weitest möglich an den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den Direktor delegiert ist.
11. Er ist letztlich zuständig für die Bereinigung von Differenzen zwischen den Sektionen.
12. Er kann die zur Verwirklichung des Vereinszwecks nötigen Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen und bestellen.
13. Er muss die Durchführung von Sammelaktionen durch einzelne Sektionen genehmigen.

5. GESCHÄFTSLEITUNG

Die gesamte Geschäftsführung ist vom Zentralvorstand im Rahmen von Art. 21 Abs. 1 der Statuten und der gesetzlichen Möglichkeiten am 20. Februar 1998 an eine Geschäftsleitung unter der Leitung des Direktors übertragen worden (Art. 16 Organisationsreglement). Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor als Vorsitzendem und den ihm direkt unterstellten Bereichsleitern.

Die delegierten Aufgaben und die sachlichen und finanziellen Kompetenzen sind im Organisationsreglement (Art. 16 ff.), dem Unterschriftenreglement und den Pflichtenheften/Stellenbeschrieben der Mitglieder der Geschäftsleitung festgelegt.

Mitglieder der Geschäftsleitung sind (Stand August 2018)

Name	Jahrgang	Mitglied der GL seit
Dr. iur. Thomas Troger	1961	1997
Roger Getzmann	1973	2018
Urs Styger	1958	2003
Dr. iur. Michael Weissberg	1954	2000
Felix Schärer	1968	2005
Erwin Zemp	1955	2009

Vorsitzender der Geschäftsleitung ist als Direktor Dr. iur. Thomas Troger.

Direktor

Der Direktor leitet und führt die Geschäfte der Vereinigung. Er sichert die operative Leitung der Vereinigung und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Er teilt die laufenden Geschäfte zu, kann Aufgaben an die Abteilungsleiter delegieren oder sie mit abteilungsübergreifenden Einzelgeschäften betrauen. Er delegiert die fachspezifischen Geschäfte an die entsprechenden Abteilungsleiter. Er leitet die Geschäftsleitungssitzungen und vertritt die Geschäftsleitung bei den zuständigen Organen der Vereinigung.

Informations-, Kontroll- und Führungsinstrumente

Der Zentralvorstand erlässt Weisungen für die interne Kontrolle. Der Direktor ist für die Umsetzung der Weisungen verantwortlich. Der Direktor orientiert den ZV an seinen Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und wichtige Geschäftsvorfälle. Das interne Controlling wird durch die Leiterin FRW sichergestellt, welche dem Direktor rapportiert.

Die SPV hat 6 strategische Geschäftsfelder. Die Kernstrategien sind in der Geschäftsentwicklung SPV festgelegt. Die SPV kennt ein Qualitätsmanagement-System auf der Basis des EFQM. Als Management-Informationssystem (MIS) dient in erster Linie eine Balanced Scorecard, mit der strategische und operative Kennzahlen gemessen werden. Diese ist in eine Hauptkarte und in Bereichskarten gegliedert. Die Hauptkarte umfasst die konsolidierten Kennzahlen über die ganze SPV.

Führungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Leitung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung bilden:

- Statuten
- Leitbild
- Organisationsreglement
- Unterschriftenreglement
- Allg. Anstellungsbedingungen der SPG
- QMS-SPV (EFQM)
- Geschäftsentwicklung SPV (Geschäftsprofil und Strategieblätter)
- Balanced Scorecard

Diese werden durch weitere Führungsinstrumente ergänzt. Unsere Unternehmensstrategie ist mit einer entsprechenden Verbandspolitik, Planungen, Zielen, Teilzielen und Prozessen hinterlegt.

Führungsgrundsätze

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung erbringt ihre Dienstleistungen im Rahmen der obgenannten Führungsgrundlagen in optimaler Qualität und gemäss internen Qualitäts-Richtlinien. Dabei bleibt oberstes Ziel die Zufriedenheit der Mitglieder und Kunden.

Die Führungskräfte der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung streben eine kontinuierliche Verbesserung aller Abläufe und Verhaltensweisen an um eine überragende Praxis beim Managen und beim Erzielen der jeweiligen Ergebnisse erzielen zu können. Diese Praxis beruht auf Ergebnis- und Kundenorientierung, Führung und Zielkonsequenz, Management mit Prozessen und Fakten, Qualitätssicherung, Mitarbeiterentwicklung und -beteiligung, ständigem Lernen, Innovation und Verbesserung, Aufbau von Partnerschaften und der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung gewährleistet überblickbare und rasche Entscheidungswege und reagiert schnell und gezielt auf veränderte Situationen. Sie will unter den Behindertenorganisationen in der Schweiz eine aktive und führende Rolle einnehmen.

Die Führungskräfte schaffen mit ihrem Verhalten Klarheit und Einigkeit hinsichtlich des Zwecks und der Zielerreichung. Sie streben ein Umfeld an, in dem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überragende Leistungen erbringen können.

Die Führungskräfte arbeiten effizient, mit Zielvorgaben und nach den internen Qualitätsrichtlinien. Problemlösungen werden gesamtheitlich angegangen.

Fehler werden so rasch als möglich behoben, ohne dabei nach Schuldigen zu suchen. Vielmehr wird nach den Ursachen und einer Verminderung der Fehlerquelle geforscht.

In der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung herrscht eine leistungsorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit, die geprägt ist durch gegenseitige Ehrlichkeit, Loyalität, Achtung und Wertschätzung.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung fordert eine hohe menschliche, fachliche und soziale Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit. Sie fördert die fachliche, soziale und persönliche Entwicklung und erwartet dabei insbesondere auch ein hohes Mass an persönlichem Engagement.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung fördert die Anstellung von Behinderten bei jenen Stellen, die auch von einem Behinderten wahrgenommen werden können. Die fachliche, menschliche und soziale Kompetenz bilden die Entscheidungsgrundlage.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung legt einen grossen Wert auf eine offene und angemessene Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Konflikte sollen mit Respekt im konstruktiven Gespräch unter den Beteiligten gelöst werden.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung arbeitet mit messbaren Strategien und nach den Grundsätzen einer hohen Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

6. MITARBEITENDE

In der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung wird eine leistungsorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit gelebt, die geprägt ist durch gegenseitige Ehrlichkeit, Loyalität, Achtung und Wertschätzung.

Mitarbeitende der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung sollen nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes einer SPV-Sektion sein. Sie erhalten nach der Anstellung eine Übergangszeit, um einen Interessenkonflikt zu lösen. Weitere Interessenkonflikte sind je nach Anstellungsfunktion im vordergründigen Interesse des Arbeitgebers zu vermeiden.

7. ENTSCHÄDIGUNGEN

Der Zentralvorstand erhält jeweils pro Sitzung und Tag ein Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 200.– bis 600.– netto je nach Sitzungsart (mit/ohne Vorbereitung).

Die Geschäftsleitung wird gemäss den Vorgaben des Personalführungssystems und auf der Basis von Zielvereinbarungen entschädigt, wie dies auch in allen Unternehmen der Schweizer Paraplegiker Organisationen gehandhabt wird. Zusätzliche Honorare werden keine ausbezahlt.

8. MITWIRKUNGSRECHTE DER MITGLIEDER

Die Statuten der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung können in ihrer vollen Länge am Geschäftssitz bezogen werden.

Die Mitgliederrechte werden von den 54 Delegierten (je 2 pro Club) wahrgenommen.

9. FINANZANLAGEN

Die SPV führt gemäss Bilanz folgende Fonds:

- Paraplegiker-Fonds
- Fonds für Härtefälle
- Zweckfonds Leistungsnetz SPV
- Weitere zweckgebundene Fonds

Die SPV kann für die Fonds Wertschriften-Depots unterhalten. Die Anlagestruktur richtet sich dabei grundsätzlich nach den BVG-Rahmenbedingungen, namentlich den BVV2-Anlagegerichtlinien.

Das Verfügungsrecht über den Paraplegiker-Fonds liegt bei der Delegiertenversammlung, die auf Antrag des Zentralvorstandes oder einer Sektion Beschluss fasst.

Das Verfügungsrecht über den Fonds für Härtefälle liegt beim Zentralvorstand. Im Sinne eines Persönlichkeitsschutzes ist der Zentralvorstand gegenüber der Delegiertenversammlung nicht auskunftspflichtig.

Das Verfügungsrecht über den Zweckfonds Leistungsnetz SPV liegt bei der Geschäftsleitung der SPV, wobei Entnahmen in der Regel im Rahmen der Budgetverabschiedung und/oder der Verabschiedung der Jahresrechnung (Defizit vor Fondsverwendung) vom Zentralvorstand genehmigt werden. Die Verwendung muss dem vorgegebenen Zweck entsprechen.

Das Verfügungsrecht über die weiteren zweckgebundenen Fonds liegt bei der Geschäftsleitung der SPV. Die Verwendung muss dem vorgegebenen Zweck entsprechen.

10. RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung ist im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen. Die Rechnungslegung der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Fachempfehlungen für Rechnungslegung Swiss GA-AP FER, namentlich FER 21, und entspricht dem Schweizerischen Obligationenrecht.

11. REVISIONSSTELLE

Die Jahresrechnung wird durch die von der Delegiertenversammlung im Sinne von Art. 24 der Statuten und Art. 727 ff OR gewählte Revisionsstelle geprüft. Der Zentralvorstand nimmt vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis.

Revisionsstelle ist die PricewaterhouseCoopers AG, Luzern.

12. INFORMATIONSPOLITIK

Innert dem ersten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres wird jeweils der Zentralvorstand mit dem ausführlichen Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER bedient.

Im April oder Mai jedes Jahres findet die Delegiertenversammlung statt, in der der Jahresabschluss den Delegierten zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der Jahresabschluss wird nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung im Jahresbericht auf spv.ch publiziert.

Im Weiteren gibt die SPV regelmässig Medienmitteilungen zu wichtigen Anlässen oder Geschäftsergebnissen heraus, die unter www.spv.ch abgerufen werden können.

Unter www.spv.ch führt die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung einen eigenen Auftritt im Internet. Alle öffentlich zugänglichen Dokumente wie Jahresprogramm, Jahresbericht, Pressemitteilungen, Merkblätter und Hinweise sowie aktuelle Meldungen sind dort für alle Nutzer jederzeit zugänglich und abrufbar.

Christian Betl
Präsident

Dr. iur. Thomas Troger
Direktor

PS Die in der SPV gelebte Führungsphilosophie ist im von Dr. iur. Thomas Troger-Bumann verfassten Managementbuch «Wertschätzende Führung», Brunner Verlag, 2005 (ISBN 3-03727-005-5) transparent beschrieben.